

# FÖRDERÜBERSICHT BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE – EINZELMASSNAHMEN AN BESTANDSGEBÄUDEN (BEG EM) GÜLTIG AB 01. JANUAR 2021



Energie- und Umwelttechnik

Die Berechnungsbasis für die Höhe der Förderung ist der **Brutto-Rechnungs-betrag** der förderfähigen Kosten. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung: Netto-Rechnungsbetrag

## Geförderte Maßnahmen und Förderquoten

Einzelmaßnahme		Standard	Austausch Ölkessel <sup>10</sup>	Umsetzung iSFP <sup>11</sup>	
Heiztechnik mit Solar	Solaranlage <sup>1</sup>	30%	---	+5%	
	Gas-Hybrid <sup>2</sup>	30%	40%	+5%	
	Gas-Brennwert RR <sup>3</sup>	20%	---	+5%	
	EE-Hybrid <sup>4,5</sup>	35%	45%	+5%	
Heiztechnik ohne Solar	Wärmepumpe <sup>5</sup>	35%	45%	+5%	
	Bio-masse <sup>5</sup>	> 2,5 mg/m <sup>3</sup> Feinstaub	35%	45%	+5%
		≤ 2,5 mg/m <sup>3</sup> Feinstaub	40%	50%	+5%
	Wärme-netz <sup>6</sup>	≥ 25% Erneuerbare	30%	40%	+5%
		≥ 55% Erneuerbare	35%	45%	+5%
Heizungsoptimierung <sup>7</sup>	20%	---	+5%		
Andere Maßn.	Gebäudehülle <sup>8</sup>	20%	---	+5%	
	Gebäudetechnik außer Heizung <sup>9</sup>	20%	---	+5%	
	Fachplanung Baubegleitung	50%	---	---	

## Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten<sup>12</sup>

	Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Energetische Sanierung	60.000 € pro Wohneinheit	1000 €/m <sup>2</sup> Gesamt: 15 Mio €
Fachplanung und Baubegleitung	1–2 Familienhäuser: 5.000 € Mehrfamilienhäuser: 2.000 € pro WE Gesamt: 20.000 €	5 €/m <sup>2</sup> Gesamt: 20.000 €

## Wichtige Förderbedingungen

**Grundlage:** Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) v. 17.12.2020  
**Bestandsgebäude** sind Gebäude deren Bauantrag bzw. -anzeige z. Antragszeitpunkt mind. **fünf Jahre** zurückliegt  
**Beantragte Kosten** können nachträglich nicht erhöht werden

**Förderfähige Kosten** sind z.B.:

- Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- Kosten für Installation und Inbetriebnahme
- Fachplanung und Baubegleitung
- Notwendige Umfeldmaßnahmen, z.B. Deinstallation, Entsorgung von Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems, hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve, Austausch von Heizkörpern, Einbau von Flächenheizkörpern, Verrohrung und Anschlussleitungen

**Nicht förderfähige Kosten** sind z.B.:

- Beratungs- und Planungsleistungen welche die Gebäudehülle und die Statik betreffen
- Fördermittelberatung
- übergreifende Bauleitung und Bauüberwachung

- <sup>1</sup> Erstinstallation oder Erweiterung bestehender Solaranlagen. Ab 20m<sup>2</sup> ertragsabhängige Förderung wählbar
- <sup>2</sup> Kombination aus Gas-Brennwertgerät und Wärmeerzeugern, die auf der Nutzung von Erneuerbaren Energien basieren. Wärmeleistung des regenerativen Wärmeerzeugers mindestens 25% der Gebäudeheizlast. Wärmeleistung von Solaranlagen entspricht 635 W/m<sup>2</sup> Bruttofläche. Die Gebäudeheizlast ist nach DIN EN 12831 zu berechnen. Alternativ „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf Basis DIN EN 12831 (z.B. Hüllflächenverfahren) zulässig.
- <sup>3</sup> Gas-Brennwert „Renewable Ready“. Gas-Brennwert Wärmeerzeuger, der innerhalb von 2 Jahren zur Gas-Hybrid-Anlage erweitert wird. Hybridfähige Steuer- und Regleinrichtung und Speicher erforderlich.
- <sup>4</sup> EE-Hybrid (EE = Erneuerbare Energien) sind Kombinationen aus Wärmeerzeugern, die auf der Nutzung von Erneuerbaren Energien basieren.
- <sup>5</sup> Für die detaillierten Förderbedingungen von Biomassekesseln und Wärmepumpen verweisen wir auf die Richtlinie vom 17.12.2020, bzw. die Webseite [www.bafa.de](http://www.bafa.de)
- <sup>6</sup> „Gebäudenetze“ zur ausschließlichen Eigenversorgung von mind. zwei Gebäuden auf einem oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers und Anschluß an Gebäudenetze und öffentliche Wärmenetze mit mind. 25% EE
- <sup>7</sup> Förderung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlagen, die älter als 2 Jahre sind. Auch Wärmespeicher mit Effizienzklasse A oder A+
- <sup>8</sup> Einbindung eines Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste erforderlich
- <sup>9</sup> Raumluftechnische Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung, digitale Systeme zur Optimierung des Verbrauchs und der Netzdienlichkeit
- <sup>10</sup> Kesseltauschbonus wird bei Ölkesseln unabhängig von der Austauschpflicht gewährt
- <sup>11</sup> Umsetzung auf Basis eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) innerhalb eines Zeitraums von max. 15 Jahren
- <sup>12</sup> Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 2.000 EUR, bei Heizungsoptimierung 300 EUR

Heizlast in Abhängigkeit von der beheizbaren Nutzfläche (in Anlehnung an Nationaler Anhang zu DIN EN 15378)  
Quelle: VdZ-Fachregel Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand, Stand: März 2016, Version 1.0

Beheizbare Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Heizlast in W/m <sup>2</sup>					
	ab 2009	2002 bis 2008	1995 bis 2001	1984 bis 1984	1978 bis 1983	bis 1977
100	33	45	67	99	115	163
125	33	45	67	98	114	162
150	37	44	66	98	114	161
200	37	44	66	98	114	161
300	36	43	64	95	110	157
500	33	40	60	90	105	150
1000	32	39	59	88	103	148
1500	31	38	58	87	101	145
2000	30	37	56	85	99	143
3000	23	35	54	82	95	138

## Ermittlung der Heizlast

Baujahr Gebäude: 2001  
 Beheizte Fläche): 160 m<sup>2</sup>  
 Heizlast: 66 W/m<sup>2</sup> (aus Tabelle)  
 Heizlast gesamt: 10.560 W

## Ermittlung der erforderlichen Kollektorfläche

Min. Heizlastanteil  
 Solaranlage (25%):  $0,25 * 10.560 \text{ W} = 2.640 \text{ W}$   
 Wärmeleistung  
 Solaranlage: 635 W/m<sup>2</sup>  
 Min. Kollektorfläche:  $2640 / 635 = 4,2 \text{ m}^2$

## Empfohlene Anlagengröße

5 x CS 150 (10,35 m<sup>2</sup>) + Speicher, z.B. Fresh 825 oder Fresh 1000  
 4 x CS 500 (10,28 m<sup>2</sup>) + Speicher, z.B. Fresh 825 oder Fresh 1000